

Kathodischer Korrosionsschutz

## Reglement zur Durchführung der Zertifizierung von mit kathodischem Korrosionsschutz befassten Personen

### Qualifikationsgrade 2 – 5

#### 1. Allgemeines

Das vorliegende Reglement regelt das Vorgehen bei der Zertifizierung von mit kathodischem Korrosionsschutz befassten Personen.

#### 2. Zertifizierung von KKS-Fachleuten

Die Norm EN ISO 15257 definiert fünf Qualifikationsgrade für Personal, das auf dem Gebiet des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) arbeitet. Die Beurteilung des Qualifikationsgrades der Kandidaten erfolgt nach Regularien, die durch die Zertifizierungsstelle erstellt wurden. Sie ist durch Grad 2 bis Grad 5 Prüfungen zu erreichen.

#### 3. Ziele der S-Cert AG (Zertifizierungsstelle)

Die S-Cert AG initiiert, fördert, unterhält und verwaltet den Zertifizierungsablauf gemäss EN ISO 15257. Sie

- entwickelt ein Zertifizierungsprogramm für Personen und hält dieses aufrecht
- bestimmt, welche Qualifikationsgrade und Anwendungsbereiche die Zertifizierung beinhaltet
- legt die Anforderungen für Weiterbildung und Industrieerfahrung des Personals fest und veröffentlicht diese
- begutachtet und bestätigt die Prüfungszentren
- verwaltet das Zertifizierungsverfahren
- führt sämtliche Prüfungen nach Grad 2 bis 4 durch
- beauftragt ein benanntes Beurteilungsgremium mit der Qualifikation von Grad 4+5-Kandidaten

Die S-Cert setzt ein Programmausschuss ein, der für die Entwicklung und Aufrechterhaltung des Zertifizierungsprogramms verantwortlich ist.

#### 4. Organisation S-Cert AG

Die Organisation der S-Cert AG ist so aufgebaut, dass die Unabhängigkeit der Zertifizierung gemäss dem Dokument „Wahrung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der S-Cert AG“ jederzeit gewährleistet ist.

#### Zertifizierungsstelle

- Verantwortlich für den Zertifizierungsablauf
- Rekursinstanz, 1. Instanz (Zertifizierungskommission)
- Setzt einen Programmausschuss aus Sachkundigen ein
- Entscheid über die Zertifizierung eines Kandidaten
- Ausfertigung und Unterzeichnung des Zertifikates

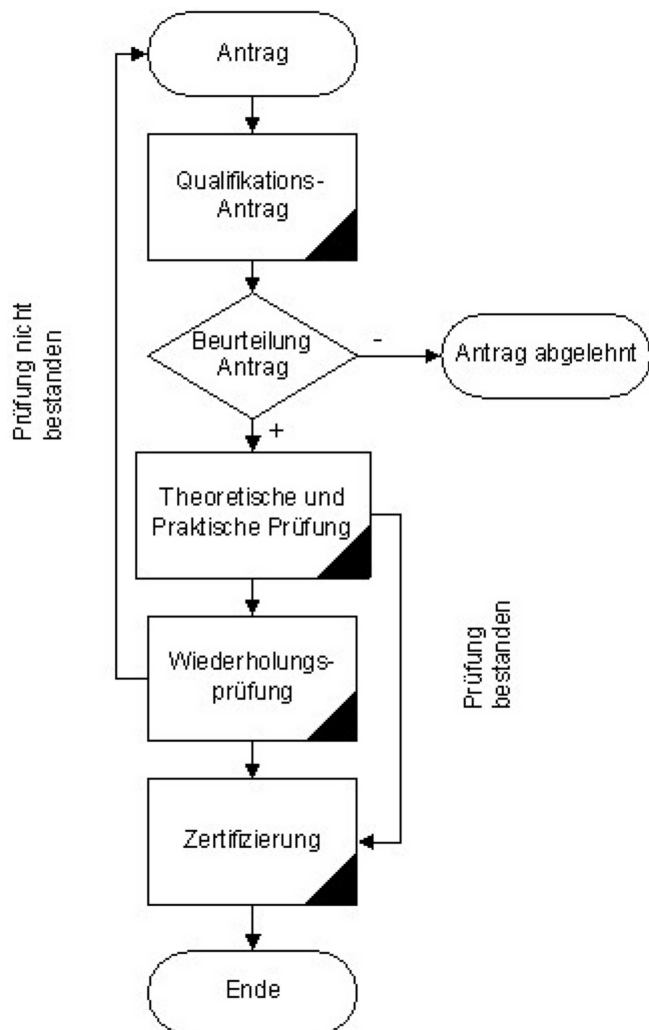
Version	Name	Freigegeben am/von
6	MB KKS 100_d	12.12.2017/ys

## Programmausschuss

- Entwicklung und Aufrechterhaltung des Zertifizierungsprogramms
- Ernennung der Prüfer nach Freigabeformular
- Rekursinstanz, 2. Instanz

## 5. Zertifizierungsverfahren

Der Verfahrensablauf für die Durchführung von Personenzertifizierungen ist im folgenden Diagramm vereinfacht dargestellt:



Version	Name	Freigegeben am/von
6	MB KKS 100_d	12.12.2017/ys

## 6. S-CERT-Zertifikat

### 6.1. Aussage des Zertifikates

Das Zertifikat für Grad 2, 3 und 4 bestätigt, dass eine Person den Nachweis erbracht hat, dass die Anforderungen der Norm EN ISO 15257 erfüllt werden und der gemeinsamen Basis-Prüfungsteil, die bereichsbezogene Theorieprüfung sowie die bereichsbezogene praktische Prüfung mit Erfolg bestanden wurde. Das Zertifikat des Grades 5 bestätigt, dass die dokumentarischen Nachweise, die in der Norm EN ISO 15257 verlangt werden, eingehalten sind. Das Zertifikat ist Eigentum der Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle führt auf ihrer Homepage eine Liste mit den zertifizierten Fachpersonen.

### 6.2. Gültigkeitsdauer des Zertifizierung

Die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung gemäss EN ISO 15257 beträgt 5 Jahre. Sie anlässlich der Wiederzertifizierung zu bestätigen.

### 6.3. Gebrauch des Zertifikates

Die Zertifizierungsmarke darf weder inhaltlich noch graphisch verändert werden. Die Zertifizierungsmarke darf jedoch in jeglicher Grösse abgedruckt werden, die Proportionen der Marke dürfen dabei nicht verändert werden. Während der Gültigkeitsdauer kann die zertifizierte Person das Zertifikat im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit verwenden.

Die zertifizierte Person erhält damit das Recht, die erfolgreiche Zertifizierung auf seinen Dokumenten (Berichte, Informationen, Briefvordrucke, Offerten, Formulare, etc.) zu erwähnen. Die zertifizierte Person kann die Urkunde/Marke für geschäftlichen Zwecke nutzen.

Der Gebrauch des Zertifikates darf nicht den Eindruck erwecken, das es sich auf andere Bereiche bezieht als die, die ausdrücklich Gegenstand der Zertifizierung sind.

Das Zertifikat ist ein offizielles Dokument. Es ist verboten, den Inhalt zu ändern, egal in welcher Form (Papier, elektronisch) dieses ausgestellt wurde.

Eine Anerkennung der Zertifikate der S-CERT ist nur möglich, wenn korrekt auf die Zertifizierung verwiesen wird.

Die zertifizierte Person verpflichtet sich, keine Dokumente oder Werbung zu veröffentlichen, welche Zweifel über den zertifizierten Bereich aufkommen lassen könnten oder für den Ruf der S-CERT schädlich sind.

Missbräuche werden der Akkreditierungsstelle gemeldet.

### 6.4. Aberkennung eines Zertifikates

Die S-CERT aberkennt ein Zertifikat, wenn gegen die Bestimmungen der von der zertifizierten Person zu unterzeichnenden „Vereinbarung zur Nutzung der Zertifikate und Logos/Zeichen“ verstossen wird.

Die Aberkennung erfolgt schriftlich und ist ab erfolgter Zustellung bzw. Zustellungsversuch der Mitteilung gültig.

Die Aberkennung hat die sofortige Löschung der Person aus der Liste der zertifizierten Personen und die Meldung an die Akkreditierungsstelle (SAS) zur Folge.

## 7. Rekursverfahren des Antragstellers

Gegen die Vorgehens- und Arbeitsweise der Zertifizierungsstelle oder gegen Prüfungsentscheide kann von der betroffenen Person schriftlich Einsprache erhoben werden.

Wenn der Kandidat seine korrigierte Prüfung zu sehen wünscht, kann er mit der Zertifizierungsstelle einen Termin vereinbaren und seine Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle einsehen. Dabei darf er keine Kopien, Photos oder Notizen machen.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich an die Zertifizierungskommission zu richten.

Version	Name	Freigegeben am/von
6	MB KKS 100_d	12.12.2017/ys

Bei Ablehnung des Rekurses kann die Einsprache an den Programmausschuss der Zertifizierungsstelle weiter gezogen werden.

Der Rekurrent anerkennt den Programmausschuss und deren jeweilige Zusammensetzung als die oberste Instanz zur Schlichtung und Entscheidung von Streitfällen an.

## 8. Rechte und Pflichten der S-CERT

### 8.1. Akkreditierung der S-CERT

Die S-CERT sichert durch die eigene, unabhängige Akkreditierungen der der Zertifizierungsstelle für Personen die offizielle Anerkennung in der Schweiz. Die Organisation verpflichtet sich, diese Akkreditierung aufrecht zu erhalten.

### 8.2. Haftung

Die S-CERT führt alle Dienstleistungen durch fachlich ausgewiesenes Personal nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund aktueller Normgrundlagen durch.

Die S-CERT verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über laufende Zertifizierungsverfahren und deren Ergebnisse streng vertraulich zu behandeln. Aus der Tätigkeit gewonnene Informationen über Personen dürfen nicht an Dritte ohne schriftliches Einverständnis weitergeleitet werden. In Fällen, in denen Gesetze die Weitergabe von Informationen an Dritte verlangen, wird der Betroffene im Rahmen der Gesetze vorgängig über die weitergeleitete Information in Kenntnis gesetzt.

Die S-CERT lehnt jede weitere Verantwortung ab. Sie kann insbesondere nicht dafür haftbar gemacht werden, wenn Dritte die Zertifizierung nicht oder nur teilweise anerkennen und nicht zur Grundlage ihrer Anforderungsbedingungen machen.

### 8.3. Änderungen der Anforderungen für die Zertifizierung

Die S-CERT gibt in angemessener Weise notwendige Änderungen der Zertifizierungsanforderungen bekannt (z.B. auf Homepage und Brief an alle durch die S-CERT zertifizierten Personen).

### 8.4. Archivierung

Die S-CERT archiviert ihre Dokumente während mindestens 10 Jahren. Dies gilt auch nach Sistierung eines Zertifizierungsverfahrens oder freiwilliger Unterbrechung der Zertifizierung sowie unabhängig von den zukünftigen Aktivitäten einer zertifizierten Person.

## Zugeordnete Hilfsmittel

Identifikation	Beschreibung
Wahrung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit	Wahrung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der S-CERT AG

Version	Name	Freigegeben am/von
6	MB KKS 100_d	12.12.2017/ys